

Landkreis Vorpommern-Rügen

- Der Landrat -

Beschlussvorlage

Organisationseinheit:
FD Jugend

Vorlagen Nr.:
BV/1/0051/1

Status: öffentlich

Gremium	Zuständigkeit	beraten in der Sitzung			
		am	dafür	dagegen	enthalten
Kreistag Vorpommern-Rügen	Entscheidung	03.09.2012			

Satzung zur Bemessung des pädagogischen Personals in den Kindertageseinrichtungen im Landkreis Vorpommern-Rügen

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag des Landkreises Vorpommern-Rügen beschließt die „Satzung zur Bemessung des pädagogischen Personals in den Kindertageseinrichtungen im Landkreis Vorpommern-Rügen“.

Grimmen, den

Ralf Drescher
- Landrat -

Begründung:

Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege in Mecklenburg-Vorpommern ab dem 01.08.2010 legen die Landkreise unter Berücksichtigung sozialer und sozialräumlicher Gegebenheiten Näheres zur Ausgestaltung der Fachkraft-Kind-Relation für die unmittelbare pädagogische Arbeit durch Satzung zur Bemessung des pädagogischen Personals in allen Kindertageseinrichtungen fest. Um eine weitere inhaltliche und qualitativ verbesserte Kindertagesbetreuung im Land sicherzustellen, wurden durch den Gesetzgeber die Fachkraft-Kind-Relation im Kindergarten geändert und Fachkräften ein angemessener Teil der Arbeitszeit für die mittelbare pädagogische Arbeit eingeräumt.

Die Satzungen zur Bemessung des pädagogischen Personals in den ehemaligen Landkreisen Nordvorpommern, Rügen und der Hansestadt Stralsund regelten dies in ihren Satzungen. Im Landkreis Vorpommern-Rügen ist nun eine einheitliche Bemessungsgrundlage für die Berechnung des Fachkräftebedarfs zu schaffen. Dies erfolgte durch die Verwaltung jeweils für die Bereiche Krippe, Kindergarten und Hort. Die Herleitung des Personalschlüssels ist den beigefügten Anlagen zwei bis vier zu entnehmen.

Grundlage für die Berechnung des Fachkräftebedarfs ist die Ermittlung der durchschnittlich möglichen Anwesenheitszeit einer Fachkraft bei Vollbeschäftigung auf das Kalenderjahr berechnet. Dies sind 1538 Jahresnettostunden einer Erzieherin.

Der Arbeitstag einer vollzeitbeschäftigten Fachkraft umfasst 8 Stunden. Eine Ganztagsbetreuung umfasst in der Kinderkrippe und im Kindergarten täglich 10 Stunden. D.h. für die Absicherung von 50 Wochenstunden sind 1,25 VbE notwendig (Krippe 1,25 VbE zu 6 Ganztagskindern, Kindergarten 1,5 VbE – inklusive mittelbarer pädagogischer Arbeitszeit- zu 18 Ganztagskindern).

Im Hort muss der Bedarf anteilig ins Verhältnis zum zeitlichen Umfang eines Ganztagsplatzes von 6 Stunden (0,8 VbE zu 22 Ganztagskindern) gesetzt werden.

Die genaue Aufschlüsselung des Personalbedarfs für die Betreuungsarten Kinderkrippe, Kindergarten und Hort sowie die Platzarten ist in der Satzung unter § 3 Punkt 5 zu erkennen.

In Horten legte der Gesetzgeber bislang ein Verhältnis von 1 Fachkraft (0,8 VbE) zu 22 Kindern fest. Die sozialen und sozialräumlichen Gegebenheiten sowie die Integration bzw. Inklusion aller Kinder berücksichtigte er bislang jedoch nicht.

Für die Bemessung des pädagogischen Personals in den Intensivhorten orientiert sich der Landkreis an den bisherigen Gruppengrößen der Integrativen Kindergartengruppen von 15 Kindern.

Damit eine Fachkraft mit den Besonderheiten der Kinder nicht überfordert wird, soll sie im Intensivhort maximal 15 Kinder im Verhältnis 10 Kinder und 5 Kinder mit pädagogischem Mehrbedarf fördern und betreuen.

Dies wird jährlich konkret und konzeptionell mit dem Fachdienst Jugend im Rahmen der Jugendhilfeplanung abgestimmt.

Durch die Verbesserung des Personalschlüssels in der Kinderkrippe entstehen dem Landkreis im Haushaltsjahr 2013 Mehrkosten in Höhe von 178.100,00 €. Diese wurden ermittelt durch die durchschnittliche Inanspruchnahme der Übernahme der Elternbeiträge gemäß § 90 SGB VIII.

Grund für die Erarbeitung der vorliegenden Änderungsvorlage sind die eingearbeiteten Korrekturen gegenüber der BV/1/0051, die in den Ausschüssen des Kreistages in den Vorberatungen empfohlen wurden.

Der Jugendhilfeausschuss, der Haushalts- und Finanzausschuss wie auch der Kreisausschuss änderten die Zitierweise der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern in der Präambel der Satzung.

Der Haushalts- und Finanzausschuss und der Kreisausschuss änderten den Beschlusstext, da nur der Kreistag und nicht der Jugendhilfeausschuss eine Satzung beschließen kann.

Darüber hinaus empfahl der Jugendhilfeausschuss jedoch auch eine Änderung des § 4 zur Stellenbemessung für die pädagogische Leitung.

Auf Vorschlag der Mitglieder wurde der Zusatz "bis zu" bei der Anzahl der Plätze hinzugefügt und in der wöchentlichen Stundenanzahl die Worte "bis zu" gestrichen. Des Weiteren wurde empfohlen, dass bei einer Belegung ab 181 Plätzen 40 h wöchentlich und anteilig berechnete Leiterstunden erfolgen sollen.

Der Änderung des § 4 folgte weder der Haushalts- und Finanzausschuss noch der Kreisausschuss. Beide Ausschüsse empfahlen dem Kreistag, in diesem Punkt dem Vorschlag der Verwaltung zu folgen.

Anlagen:

1. Satzung zur Bemessung des pädagogischen Personals in den Kindertageseinrichtungen im Landkreis Vorpommern-Rügen
2. Berechnung der Personalkosten - Krippe
3. Berechnung Personalkosten - Kindergarten
4. Berechnung Personalkosten - Hort

Finanzielle Auswirkungen:		2012	☒ keine haushaltsmäßige Berührung	
Gesamtkosten:				
Finanzierung				
Veranschlagung im aktuellen Haushaltsplan:	Produkt/Konto			
über- oder außerplanmäßige Ausgabe:	Deckung erfolgt aus Produkt/Konto: - MA - ME			
Folgekosten in kommenden Haushaltsjahren:	Haushaltsjahr: 2013			
	Haushaltsjahr: 2014			
	Haushaltsjahr: 2015			
	Haushaltsjahr:			
Bemerkungen:				
Zusätzliche Kosten im Haushaltsplan 2013 178.100,00 €.				
Haushaltsstelle: 3610000.5552000				
1. stellv. LR	FDL 14	FDL 12	FBL 2	FDL 22